

Außenbereichssatzung "Güntersberg"

nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeinde Poppenhausen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 5 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen vom _____ folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Anlass und Ziel der Planung

Anlässlich eines konkreten Bauvorhabens soll im Geltungsbereich der Satzung generell die Durchführung baulicher Maßnahmen bzw. Nutzungsänderungen ermöglicht werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und zukünftige Bauanträge einheitlich werten und behandeln zu können, wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erforderlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird gemäß der nebenstehenden Planzeichnung festgelegt, die Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung. Das Satzungsgebiet umfasst in der Gemarkung Rodholz, Flur 9, die Flurstücke 25/6, 25/8, 26/2, 27/2 (Weg), 27/4, 27/5, 28, 29, 30, 31 (Weg), 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/2, 38 (Weg), 39 (Weg) sowie in der Flur 6, die Flurstücke 8/2 und 50 (Weg), die genannten Flurstücke werden jeweils ganz oder zumindest teilweise betroffen. Das Satzungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,9 ha.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Für den unter § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereich wird bestimmt, dass i.S.d. § 35 Abs. 6 BauGB Wohnzwecken dienende Vorhaben einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie der ihnen zugeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splitter-siedlung befürchten lassen.

Die Satzung wird auch auf Vorhaben erstreckt, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Bestimmungen des § 35 BauGB.

§ 5 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

Die baulich nutzbare Fläche wird durch die Grenze des Satzungsgebietes bestimmt.

§ 6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung findet die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz Anwendung. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Eingriffe in Natur und Landschaft nach der KV 2018 (Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018) zu bilanzieren. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und/oder durch monetäre Abgabe.

§ 7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Schutzgebiete**
Das Satzungsgebiet liegt komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hessische Rhön" sowie innerhalb des Vogel-schutzgebietes "Hessische Rhön". Der west- und nördliche Teil des Satzungsgebietes liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III (WSG TB Poppenhausen).
- Artenschutzrechtliche Belange**
Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,
 - Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
 - Gehölzrückschnitte und -rodungen im Oktober außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03 bis 30.09.) durchzuführen,
 - abgängige oder zu rodende Bäume sind vor deren Entfernung durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von nistenden Vögeln oder Spuren von Fledermäusen zu prüfen (ökologische Baubegleitung).
 Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Bodendenkmäler**
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).
- Bodenschutz**
Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch - Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 06. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 211).
KV 2018 - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handel-barkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen vom 26. Oktober 2018 (GVBl. GVBl 2018 S.652).

B. ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Satzungsgebietes
- z.B. 48 / Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine
- - - - - Flurgrenze
- Gebäudebestand
- WSG - Umgrenzung des Wasserschutzgebietes Zone III, Tiefbrunnen Poppenhausen
- VSG - Umgrenzung des Vogelschutzgebietes "Hessische Rhön"
- NSG - Umgrenzung des Naturschutzgebietes "Eube"

C. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen hat am 12.03.2020 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Bereich "Güntersberg" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 09.04.2020 bis einschl. 14.05.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.03.2020 bekannt gegeben.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ auf der Internetseite der Gemeinde Poppenhausen zugänglich gemacht wurden.

Poppenhausen,

(Siegel)

.....
M. Helfrich (Bürgermeister)

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 02.04.2020.

4. Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppenhausen am _____ als Satzung beschlossen.

Poppenhausen,

(Siegel)

.....
M. Helfrich (Bürgermeister)

5. Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Die Außenbereichssatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung am _____ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Satzung zu jedermann Einsicht in der Gemeindever-waltung Poppenhausen, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Poppenhausen,

(Siegel)

.....
M. Helfrich (Bürgermeister)

6. Bestätigung der Verfahrensvorschriften

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Poppenhausen,

(Siegel)

.....
M. Helfrich (Bürgermeister)

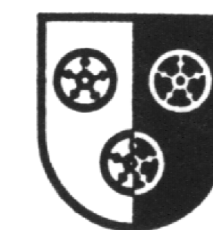
AUSSENBEREICHSSATZUNG "GÜNTERSBERG" GEMARKUNG RODHOLZ - GEMEINDE POPPENHAUSEN



GEMEINDE POPPENHAUSEN

Von-Steinrück-Platz 1
36163 Poppenhausen

Tel.: 06658 9600-0
Fax: 06658 9600-22
E-Mail: info@poppenhausen-wasserkuppe.de
Url: <https://www.poppenhausen-wasserkuppe.de>



Maßstab:	Planungsstand:	Datum:	Gezeichnet:	Bearbeitet:
1:1.000	Entwurf	01.04.2020	Hofmann	Hofmann

Bearbeitung:
PLANUNGSBÜRO HOFMANN
 Am Hirtenweg 4
 35410 Hungen-Rabertshausen
 Tel.: 06043 - 9840180
 Fax: 06043 - 9840181
 E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de



HOFMANN